



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Geocycle (Deutschland) GmbH (Stand 01.05.2025)

1. Allgemeines / Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen von uns, der Geocycle (Deutschland) GmbH mit unseren Geschäftspartnern und Kunden (nachfolgend: „Kunde“).

Die AGB gelten für alle von uns abgeschlossenen Bestellungen oder abgeschlossenen Verträge über die Abnahme von Abfall oder sonstigen Materialien, die als alternativer Roh- und Brennstoff eingesetzt werden können (nachfolgend zusammen auch „Material“) ohne Rücksicht darauf, ob der Kunde das Material selbst erzeugt oder bei Dritten beschafft. Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit demselben Kunden, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen; diese werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden dessen Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos annehmen.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (Email ist ausreichend).

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss / Vertragsinhalt

Unsere Angebote werden stets freibleibend unterbreitet. Erst eine vom Kunden uns gegenüber erklärte Bestellung bzw. Beauftragung stellt ein verbindliches Angebot an uns dar, das von uns durch Übermittlung einer Auftragsbestätigung angenommen werden kann. Ohne eine solche Auftragsbestätigung von uns sind die in unseren Angeboten genannten Preise und sonstigen Konditionen nicht verbindlich vereinbart.

Sämtliche Angebote, Bestellungen bzw. Beauftragungen und Auftragsbestätigungen der Parteien müssen zu ihrer Wirksamkeit schriftlich erfolgen, wobei elektronische Form (§ 126a BGB) oder Textform (§ 126b BGB) ausreichend ist. Dies gilt ebenso für sonstige vertragliche Festlegungen, insbesondere Preisvereinbarungen, die Festlegung von Lieferfristen, sonstigen Fristen und

Produkteigenschaften. Vertragsinhalt werden nach unserer Auftragsbestätigung ausschließlich die von uns bestätigten und insoweit vereinbarten Festlegungen sowie unsere AGB. Dies gilt auch, wenn und insoweit unsere Auftragsbestätigung von Erklärungen des Kunden bei der Bestellung abweicht oder sich dazu nicht äußert. Sämtliche Nebenabreden oder sonstigen Vereinbarungen bedürfen insoweit unserer ausdrücklichen Bestätigung in Textform. Das vorgenannte Formerfordernis für die Textform kann auch nur durch eine Vereinbarung in Textform aufgehoben werden.

Auf das gesamte Vertragsverhältnis (von den Vertragsverhandlungen über den Vertragsschluss bis zur Abwicklung desselben) ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland (unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Bestimmungen des EGBGB) anwendbar.

3. Qualität und Proben

Das vom Kunden gelieferte Material muss jederzeit der vereinbarten Spezifikation entsprechen.

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, darf dem Material keine Biomasse beigemischt sein, die aus Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft bereitgestellt wird und die gemäß Artikel 29 § 2 bis 7 und 10 der Richtlinie 2018/2001 und der Verordnung 2020/2085 nicht als aus nachhaltigen Quellen stammend gilt.

Wir sind berechtigt, systematisch Rückstellproben von den einzelnen Materiallieferungen zu entnehmen, um zu überprüfen, ob die vereinbarten Vorgaben für das Material eingehalten sind. Diese Proben sind Grundlage für die Prüfung, ob die genehmigungsrechtlichen und mit dem Kunden vereinbarten Werte eingehalten sind. Wir sind berechtigt, die Proben durch einen Dritten entnehmen zu lassen.

Der Kunde ist verpflichtet, uns die für das jeweils gelieferte Material vorhandenen Analysen aus der Eigen- sowie Fremdüberwachung zur Verfügung zu stellen. Wir können diese Ergebnisse für eigene Zwecke

nutzen und Dritten zur Verfügung stellen, die das Material von uns abnehmen werden.

Bestehen zwischen uns und dem Kunden Differenzen über die Qualität des Materials, kann jede Partei, die durch uns genommene Probe durch das nachfolgend benannte Labor als Schiedslabor prüfen lassen: Wessling GmbH, Hallesches Dreieck 4/5, 06188 Landsberg OT Oppin.

Die Kosten für die Analyse werden von der Partei übernommen, die die Untersuchung veranlasst; im Falle einer Beauftragung der Untersuchung im gegenseitigen Einvernehmen, tragen beide Parteien die Kosten je zur Hälfte.

Wir sind berechtigt, die von uns genommenen Proben 12 Monate nach ihrer Entnahme zu entsorgen.

4. Informationspflicht des Kunden bei Änderungen im Prozess

Sollte der Kunde Änderungen bei den Einsatzstoffen vornehmen oder den Produktionsprozess so ändern, dass Auswirkungen auf die Qualität des Materials nicht ausgeschlossen werden können, hat er uns dies mit einer Frist von sechs Wochen im Voraus per Mail mitzuteilen.

Der Kunde ist verpflichtet, nach der Änderung auf eigene Kosten eine neue Analyse vorzunehmen, die vom Umfang und Inhalt der entspricht, die für das Material vor Abschluss des Vertrags erstellt wurde („Erstanalyse“) und hat uns dessen Ergebnis zur Freigabe vorzulegen. Sofern die Ergebnisse der Analyse aufzeigen, dass die vereinbarten Spezifikationen eingehalten sind, sind wir zur Freigabe verpflichtet. In der Zeit zwischen Inkrafttreten der Änderungen und der Freigabe durch uns ruhen die gegenseitigen Liefer- und Abnahmepflichten.

Sollte es beim Kunden zu betrieblichen Störungen an dem Standort kommen, in dem das Material anfällt, (z.B. Schmelbrand, Rauchdetektion, etc.) hat der Kunde uns unverzüglich per Telefon und Mail über den Vorfall zu informieren. Der Kunde hat uns schriftlich zu bestätigen, dass die Störungen

keine Auswirkungen auf die Qualität des Materials haben. Sofern ein Einfluss auf die Qualität des Materials nicht ausgeschlossen werden kann, wird die Belieferung ausgesetzt, wir sind dann nicht verpflichtet, das Material abzunehmen. Diese Aussetzung besteht so lange, bis die betriebliche Störung endgültig behoben ist oder ausgeschlossen werden kann, dass die oben genannte Störung Einfluss auf das Material hat. Der Kunde verpflichtet sich, uns über den Stand der Beseitigung der Störung zu informieren.

5. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

Die vom Kunden geschuldete Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den Anlieferort. Der jeweilige Anlieferort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Die verbleibende Restmenge ist auf dem Lieferschein aufzuführen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort (siehe Ziffer 3.2) auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Übergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

Die Belieferungen an Feiertagen, Wochenenden und während gesetzlich festgelegter Fahrverbotstage erfolgen nur in Ausnahmefällen und bedürfen unserer vorherigen Zustimmung.

Hat der Kunde das Material an den Anlieferort zu liefern, hat dieser sicherzustellen, dass die Anlieferungen unter Einhaltung aller gesetzlichen Regelungen erfolgen. Der Kunde hat uns unaufgefordert alle erforderlichen Liefer- und Nachweispapiere zur Verfügung zu stellen.

Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Kunde muss uns seine Leistung auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine

Handlung oder Mitwirkung unsererseits eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen.

Der Transport erfolgt in technisch einwandfreien Fahrzeugen. Sofern der Kunde Dritte für den Transport einsetzt, wird der Kunde sicherstellen, dass die dem Kunden für den Transport auferlegten Pflichten von diesem auch dem Dritten auferlegt werden. Geocycle behält sich das Recht vor, Fahrzeuge, die diese Anforderungen nicht erfüllen, aus dem Anlieferungsverkehr auszuschließen. Dem Kunden ist bekannt, dass sich die Anlieferstellen auf dem Betriebsgelände von Dritten befinden und bei der Anlieferung die Vorgaben des Dritten einzuhalten sind.

6. Lieferzeit – Vertragsstrafe bei Verzögerung

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nur zulässig, wenn wir diesen schriftlich (per Email ist ausreichend) zugestimmt haben.

Die Lieferung gilt erst als vollständig erbracht, wenn wir im Besitz der erforderlichen Unterlagen, insbesondere Prüfbücher/-zeugnisse, Atteste und/oder vereinbarter Analyseergebnissen sind. Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

Ist für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt oder nach dem Vertrag bestimmbar, so kommt der Kunde mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.

7. Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit

Arbeitssicherheit ist für uns ein elementarer Bestandteil unserer Geschäftsphilosophie. Sofern der Kunde das Material anliefert, hat er die am Anlieferort geltenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten (abrufbar unter <https://www.holcim.de/de/sicherheitsbestimmungen>). Sollten sich diese Regelungen

während einer bestehenden Vereinbarung mit dem Kunden ändern, werden wir diesen über die aktualisierte Fassung in Textform informieren.

Der Kunde und die von ihm eingesetzten Personen sind zudem verpflichtet, den Weisungen unserer Mitarbeiter oder von uns beauftragter Dritter zu folgen.

Der Kunde und die von ihm eingesetzten Personen müssen vor dem Betreten des Anlieferorts eine Schulung zum Thema Arbeitssicherheit durchführen. Der Anlieferort ist in dem Vertrag benannt. Dieses Training wird von uns oder durch einen von uns eingesetzten Dritten als Online-Schulung angeboten. Den Link, um das Training durchzuführen, übersenden wir dem Kunden mit dem Vertragsschluss. Die für die Schulung benötigte Zeit wird von uns nicht vergütet. Nach erfolgreichem Abschluss der Schulung besteht die Möglichkeit, ein Zertifikat auszudrucken. Der Kunde steht dafür ein, dass jede von ihm eingesetzte Person diese Schulung persönlich absolviert und wird die Personen anweisen, das Zertifikat bei jedem Betreten des Anlieferorts mitzuführen. Sollte eine Person ohne Zertifikat angetroffen werden, sind wir berechtigt, dieser Person Hausverbot zu erteilen. Der Kunde hat uns alle daraus resultierenden Schäden zu ersetzen. Die oben genannte Schulung entbindet den Kunden nicht von eigenen vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere zur ordnungsgemäßen Unterweisung der von ihm eingesetzten Personen.

Der Kunde sichert zu, die vorstehend genannten Regelungen einzuhalten. Sollte der Kunde gegen eine der genannten Regelungen verstoßen, sind wir - unabhängig von anderen Ansprüchen - berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

Der Kunde hat aus Gründen der Sicherheit dafür zu sorgen, dass jederzeit eine deutschsprachige Verständigung in Wort und Schrift mit dem Kunden oder von diesem eingesetzten Personen möglich ist.

Der Kunde hat sicherzustellen, dass ausschließlich fachlich qualifizierte Personen eingesetzt werden.

Die vom Kunden eingesetzten Beschäftigten und Subunternehmer sowie von diesen eingesetzten Personen müssen insbesondere über die zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Qualifikationen, Fertigkeiten und Fachkenntnisse verfügen. Zudem sichert der Kunde zu, dass die eingesetzten Beschäftigten, Subunternehmer sowie von diesen eingesetzten Personen jederzeit mit den erforderlichen Arbeitsmitteln und den vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen ausgerüstet sind.

8. Preise / Preisanpassung / Grundlage der Abrechnung

Alle Preise sind Netto-Preise, hinzuzurechnen ist jeweils die zum Zeitpunkt der Lieferung des Materials geltende Mehrwertsteuer; die zusätzlich von der zur Zahlung verpflichteten Partei geleistet werden muss.

Entstehen bei uns während der Laufzeit des Vertrags zusätzliche Kosten aufgrund von Änderungen der einschlägigen Gesetze oder Verordnungen für die Verwertung von Abfällen, können wir vom Zeitpunkt der Veränderung eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Vergütung verlangen.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind für die Abrechnung die Wiegescheine der geeichten Waagen an den Anlieferorten maßgebend; dies gilt auch, wenn wir das Material beim Kunden abholen.

9. Kündigung / Rücktritt

Wir und der Kunde können den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- wir feststellen, dass der Kunde gegen die in diesen AGB genannten Regelungen zur Arbeitssicherheit verstößt;
- der Kunde oder wir eine erhebliche Pflichtverletzung begehen und die verpflichtete Partei nicht binnen einer von der anderen Partei gesetzten angemessenen Frist nach Zugang der

- schriftlichen Beanstandung Abhilfe schafft;
- beim Kunden eine wesentliche Vermögensverschlechterung eingetreten ist, die die Vertragserfüllung gefährdet oder
- der Kunde seiner Pflicht zur Abführung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge nicht nachkommt oder
- beim Kunden der Produktionsprozess geändert wird, an dessen Ende das Material anfällt oder
- in diesem andere Einsatzstoffe verwendet werden, und die nach Ziff. 4 dieser AGB vorgenommene Analyse andere Werte ausweist und wir nach Vorlage der Ergebnisse keine Freigabe erteilen.

Zudem haben wir ein Sonderkündigungsrecht, wenn

- das Material aus genehmigungsrechtlichen Gründen nicht mehr in der Zementproduktion eingesetzt werden darf;
- das Material bei einem Einsatz in der Zementproduktion nachteilige Auswirkungen auf die Klinker- oder Zementqualität hat und sich der Produktionsprozess des betroffenen Zementwerks seit Beginn des Vertrags nicht geändert hat;
- das vom Kunden gelieferte Material die vereinbarten Grenzwerte nicht einhält, wir dies schriftlich oder in Textform gerügt haben und nach dieser Rüge die Grenzwerte erneut überschreitet;

Wenn uns ein Sonderkündigungsrecht zusteht, sind wir berechtigt, dies innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt des Sachverhalts auszuüben und mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zu kündigen.

Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Kündigen wir einen Vertrag aus wichtigem Grund und ist das Festhalten an weiteren mit dem Kunden bestehenden Verträgen aus demselben wichtigen Grund für uns unzumutbar, können wir auch andere zur Zeit

der Kündigung bestehende und noch nicht erfüllte Verträge gegen anteilige Vergütung für die bereits erbrachte Leistung kündigen. Weitere Schadenersatz-, Aufwendungsersatz- oder Vergütungsansprüche stehen dem Kunden in diesem Fall nicht zu.

10. Gewährleistung / Haftung

Der Kunde haftet uns gegenüber für die Richtigkeit der von ihm gemachten Angaben. Der Kunde haftet uns gegenüber für den Aufwand auf erstes Anfordern.

Entspricht das Material nicht den vereinbarten Vorgaben und scheidet dadurch eine vertrags-/genehmigungsgemäße Verwendung aus, so haftet der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Sollte es durch die Anlieferung und/oder den Einsatz von nicht spezifikationsgemäßem Material zu nachfolgenden Kosten oder Schäden kommen, hat der Kunde den bei uns dadurch entstandenen Schaden zu erstatten und uns von Ansprüchen Dritter freizuhalten. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass wir das Material weiterhandeln und daher ein bei unserem Annehmer entstehender Schaden, der von uns zu erstatten ist, als Teil unseres Schadens von dem Kunden zu erstatten ist.

11. Geplante Stillstände / Höhere Gewalt

Geplante Stillstände in den Betrieben, die wir für die Verwertung des Materials vorgesehen haben oder übliche Wartungsstillstände im Betrieb des Kunden sind jeweils mit einer Frist von vier (4) Wochen im Voraus schriftlich oder per Mail anzuzeigen. Während dieser Stillstände ruht die Liefer- und Abnahmepflicht für jede Partei.

Ereignisse, die die davon betroffene Partei nicht zu vertreten hat und deren Eintritt auch mit zumutbaren Maßnahmen nicht verhindert werden konnte (nachfolgend als „höhere Gewalt“ bezeichnet), befreien uns und den Kunden für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten, selbst wenn sich die davon betroffene Partei in Verzug befinden sollte. Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden. Als höhere Gewalt gelten insbesondere umfangreiche

militärische Mobilisierung, Bürgerkrieg, Aufruhr, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie, Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen, Epidemie, Naturkatastrophe oder extreme Naturereignisse, Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Streik, Aussperrungen, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.

Die Parteien sind verpflichtet, sich bei einem solchen Ereignis zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

Behördliche Anordnungen, vollständige Betriebsstilllegungen, Fahrverbote, Ausstand, Aussperrungen und Streiks gelten ebenfalls als höhere Gewalt im Sinne dieser Klausel.

Sofern in den Betrieben, die von uns für die Verwertung des Materials vorgesehen sind, ein Sachverhalt gegeben ist, der nach den vorstehenden Regelungen als höhere Gewalt gilt, gilt dies als ein Fall höherer Gewalt bei uns.

Ob nach Beendigung der höheren Gewalt eine Nachlieferung für die während der Zeit, in der wegen der höheren Gewalt die Liefer- bzw. Abnahmepflicht entfallen war, ein Nachbezug erfolgen soll, werden die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen festlegen. Einen Anspruch auf Nachlieferung gibt es nicht

12. Übernahme Rechte und Pflichten / Rechtsnachfolge

Der Kunde ist berechtigt, seine Lieferpflicht auf ein mit ihm verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 AktG zu übertragen, sofern

- der dieses die vertraglich geschuldete Leistung ordnungsgemäß erbringen kann und
- aus unserer Sicht der Übertragung keine wichtigen Gründe entgegenstehen.

Der Kunde hat uns über die beabsichtigte Übertragung der Lieferpflicht rechtzeitig schriftlich zu informieren und unsere Zustimmung einzuholen. Die Information

muss die vollständige Firmierung, die Firmenanschrift und die Handelsregisternummer des Unternehmens beinhalten, auf das die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag übertragen werden sollen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn wir nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang der Information schriftlich widersprechen.

Nach erteilter Zustimmung oder Ablauf der vorgenannten Frist zum Widerspruch hat der Kunde uns unverzüglich den Namen und die Kontaktdaten der Ansprechperson bei dem übernehmenden Unternehmen mitzuteilen. Der Kunde hat dabei die Einhaltung des Datenschutzes sicherzustellen.

Wir sind berechtigt, für die Prüfung, ob ein wichtiger Grund für die Versagung der Zustimmung gegeben ist, vom Kunden die Vorlage aller relevanten Informationen zu verlangen, die zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Unternehmens benötigt werden (z.B. Bilanzen, Referenzen, Zertifizierungen).

Ein wichtiger Grund, der einer Übertragung entgegensteht, liegt insbesondere vor, wenn

- berechnete Zweifel an der Leistungsfähigkeit des Dritten bestehen,
- der Dritte nicht die gleiche Qualität der Leistung gewährleisten kann wie der Kunde,
- sonstige berechnete Interessen von uns beeinträchtigt werden können.

13. Hinweise zum Datenschutz

Alle Informationen zum DS-GVO relevanten Datenschutz im Bezug auf diesen Vertrag finden sich unter <https://www.holcim.de/datenschutz-geocycle-deutschland-gmbh>

14. Compliance / Sanktionen

Compliance

Der Kunde ist verpflichtet, grundsätzlich und im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrags, keine strafbaren Handlungen zu begehen. Dies umfasst insbesondere die Pflicht keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen

Betrugs oder Untreue, Insolvenzstraftaten, rechtswidrigem Verhalten gegen den Wettbewerb, oder Bestechlichkeit von beim Kunden beschäftigten Personen oder Dritten führen können.

Der Kunde wird die vorstehend genannten Regelungen an seine Zulieferer oder Sub-Kunden weitergeben und sich bestmöglich bemühen, diese entsprechend zu verpflichten und die Einhaltung der Regelungen zu überprüfen.

Sanktionen / Embargos

Der Kunde sichert zu, dass er seine geschuldeten Leistungen jederzeit ohne Verstoß gegen von der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union verhängte Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos erbringt. Zudem sichert er zu, dass durch die vom Kunden zu erbringenden Leistungen keine Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos verletzt werden, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich, der Schweiz, Kanada oder Australien erlassen werden, soweit ihnen nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Eine Abnahme des Materials oder eine Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch uns steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Exportkontrollbestimmungen, bspw. Embargos oder Sanktionen (nachfolgend „Sanktionen“) entgegenstehen und jetzt oder während der Vertragslaufzeit weder der Kunde noch die von ihm im Mehrheitsbesitz stehenden Beteiligungen Gegenstand von Sanktionen sind bzw. werden („gelistete Person“) oder direkt oder indirekt für eine gelistete Person handeln.

Der Kunde sichert zudem zu, dass weder er, noch die Personen seines Leitungsorgans (Geschäftsführung/Vorstand, leitende Angestellte oder Gesellschafter mit einem Anteil von mehr als 5 % der Stimmrechte) oder vom Kunden eingeschaltete Dritte auf der OFAC Liste der „Specially Designated Nationals („SDN“), der „Denied List“ des

Bureau of Industry and Security oder einer ähnlichen Liste der Regierung der Vereinigten Staaten oder den Sanktionslisten der EU, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich stehen.

Für den Fall, dass der Kunde gegen die vorstehenden Regelungen verstößt, sind wir berechtigt, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen. Weitere Ansprüche bleiben davon unberührt.

15. Sonstiges / Schlussbestimmungen

Vertragsänderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, das gilt ebenso für den Verzicht auf das Schriftform-erfordernis.

Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 und der deutschen Kollisionsregeln.

Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Hamburg.